

**V o r l a g e G II 44-11/2019**  
**zur Sitzung der Gemeindevertretung**  
**am 28.11.2019**

**Beschlüsse zur Leistung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in der vorläufigen Haushaltsführung**

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Ausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

**Zu A):**

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) wurde u.a. der § 49 Kommunalverfassung M-V (vorläufige Haushaltsführung) geändert.

**§ 49**

***Vorläufige Haushaltsführung***

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde bis zur öffentlichen Bekanntmachung nur
1. Aufwendungen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 unaufschiebbar sind,
  2. Investitionen tätigen oder Verpflichtungen eingehen, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, sowie Auszahlungen und Aufwendungen aus übertragenen Ermächtigungen leisten,
  3. Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen,
  4. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden,
  5. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht aus, darf die Gemeinde für diese Maßnahmen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe der Festsetzung in der Haushaltssatzung aufnehmen. Ist die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden, bedarf die Aufnahme von Krediten der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.
- (4) Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen nur geleistet werden, wenn die beschlossene Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden ist, die Gemeindevertretung diesen zugestimmt hat.

In dieser Beschlussempfehlung soll es nun um den Absatz 4 gehen. So sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Nr. 3 (freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben) nur nach Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden. Unter den Bereich der freiwilligen

Selbstverwaltungsaufgaben fallen u.a. Museen, Bibliotheken, Jugendeinrichtungen, Sport- und Spielplätze, Freizeitangebote.

Die Wertgrenzen der Hauptsatzung, der Dienstanweisungen und vergaberechtliche Aspekte sind weiterhin einzuhalten. Weiterhin gilt auch hier der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

**Zu B):**

Da es nicht praktikabel ist alle Einzelfälle durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen, empfiehlt die Verwaltung einen Grundsatzbeschluss für die nachfolgenden aufgeführten Sachverhalte zu fassen. Ziel ist hier beispielweise die Aufrechterhaltung des Museums- und Bibliotheksbetriebes oder die Nutzbarkeit der öffentlichen Spielplätze. Hier soll verhindert werden, dass wegen kleinerer Reparaturen o.ä. eine Schließung erfolgen muss, bis der Haushalt beschlossen ist, bzw. die Gemeindevertretung der Maßnahme zugestimmt hat. Weiterhin betrifft dies auch den Neujahrsempfang und die Präsente/Blumen für Jubiläen der EinwohnerInnen, GemeindevertreterInnen, MitarbeiterInnen.

Folgende Aufwendungen und Auszahlen dürfen während der vorläufigen Haushaltsführung getätigt werden, sofern sie unaufschiebbar sind, um bestehende Aufgaben fortzuführen:

Aufwendungen und Auszahlungen:

- zur Aufrechterhaltung des Bibliotheks- und Museumsbetriebes
- für Präsente / Blumen o.ä. für Jubiläen / Verabschiedungen / Ehrungen / Annoncen o.ä. für EinwohnerInnen, ehrenamtliche Tätige und MitarbeiterInnen der Gemeinde Graal-Müritz – entsprechend der Vorgehensweise im Haushaltsvorjahr
- für finanzielle Zuwendungen für Wandergesellen auf der Walz gem. entsprechender Arbeitsanweisung
- Durchführung des Neujahrsempfang
- im Bereich der Jugend- und Kinderarbeit, außerhalb der vertraglichen Regelung (Sportangebote, Raummiete, Hallenmiete o.ä.)
- für Aktionen und Veranstaltungen der Bürgermeisterin (Müllsammelaktion, Pflanzaktion o.ä.)
- für die Reparatur, Sicherung bzw. Demontage von Spiel- und Sportgeräten auf gemeindlichen Flächen (u.a. Spielplätze, Schulgelände, Kurwald)

Bei jährlich wiederkehrenden Sachverhalten, sollen sich die Kosten an denen der Vorjahre orientieren.

**Zu C):**

Der Finanzausschuss hat der o.g. Liste einstimmig die Zustimmung erteilt.

**Zu D):**

entfällt

**Zu E):**

entfällt

**zu F):**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 49 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. Absatz 4 der Leistung von folgenden Aufwendungen und Auszahlungen, während der vorläufigen Haushaltsführung, grundsätzlich zuzustimmen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Aufwendungen und Auszahlungen:

- zur Aufrechterhaltung des Bibliotheks- und Museumsbetriebes
- für Präsente / Blumen o.ä. für Jubiläen / Verabschiedungen / Ehrungen / Annoncen o.ä. für EinwohnerInnen, ehrenamtliche Tätige und MitarbeiterInnen der Gemeinde Graal-Müritz – entsprechend der Vorgehensweise im Haushaltsvorjahr
- für finanzielle Zuwendungen für Wandergesellen auf der Walz gem. entsprechender Arbeitsanweisung
- Durchführung des Neujahrsempfang
- im Bereich der Jugend- und Kinderarbeit, außerhalb der vertraglichen Regelung (Sportangebote, Raummiete, Hallenmiete o.ä.)
- für Aktionen und Veranstaltungen der Bürgermeisterin (Müllsammelaktion, Pflanzaktion o.ä.)
- für die Reparatur, Sicherung bzw. Demontage von Spiel- und Sportgeräten auf gemeindlichen Flächen (u.a. Spielplätze, Schulgelände, Kurwald)

---

Tilo Wollbrecht  
SGL Kämmerei

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: \_\_\_\_\_  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung war folgendes Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

---

Jörg Griese  
Bürgervorsteher

---

Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin